

Besondere Bedingung Nr. 2500

Ausschluss der unter Erdniveau befindlichen Fundamente etc.

In Abweichung von Art.2(3) 2.Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ 90 1400 1-V 6 84.